

- 9) über die Petition der Winzer in Linz, wegen Erlaß der Moststeuer pro 1850 und event. 1851. (5. Ausschuß. Referent: Wirz.)
- 10) über den Antrag des Abgeordneten Ahren, „der hohe Landtag möge den von ihm und dem Bau-Comite von Schleiden gestellten Antrag, die von den Bürgermeistereien Montjoie, Höfen und Schleiden ausgebaute 3 Meilen lange Straße von Montjoie nach Schleiden, zur Staatsstraße zu erheben“ bevorworten. (4. Ausschuß. Referent: von Müller.)
- 11) über den Antrag des Abgeordneten Ahren auf Uebernahme der Urst-Marmagner Straße, in die Reihe der Bezirksstraßen. (4. Ausschuß. Referent: von Müller.)
- Gleichmäßig ist zur Offenlegung bestimmt, das Referat über die königliche Proposition, wegen der Hülfskassen.
- Der Abgeordnete Freiherr von Carnap stellt den Antrag, um Ausständigung einer ganz vollständigen, die Bezirksstraßen genau enthaltenden Karte, zur Erleichterung des den betreffenden Gegenstand bearbeitenden Ausschusses.
- Der Marschall verspricht dieserhalb bei dem königlichen Herrn Commissarius die geeigneten Schritte zu thun, schließt demnächst die heutige Sitzung und bestimmt die nächste auf Dienstag den 14. dieses Monats, 12 Uhr Mittags.

**Anlage**  
zum 5. Plenar-Sitzungs-Protokoll  
vom 11. October 1851.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König und Herr!

Ein schmerzliches Gefühl bewegt die Vertreter der Rheinprovinz, indem sie kaum zusammengetreten, vor Allem Worte tiefer und gerechter Trauer, ob des großen Verlustes, den Allerhöchst Sie, Ihr königliches Haus und das gesammte Vaterland durch das Hinscheiden Euer königlichen Majestät unvergeßlichen Rheims, des nunmehr in Gott ruhenden Durchlauchtigsten Fürsten, des Prinzen Friedrich Wilhelm Carl von Preußen betroffen hat, an Euer königliche Majestät zu richten, sich gedrungen fühlen.

Einer großen thatkräftigen Zeit, dem Glanzpunkte der Preussischen Geschichte angehörend, und in die Geschicke des Staates mit aller Entschiedenheit eingreifend, war der dahingeshiedene Fürst einer jener seltenen und erhabenen Charaktere, welche reine Liebe für König und Vaterland, mit angestammtem Heldennuthe und edelster Hingebung verbinden, und deren erfolgreiche Thaten im dankbaren Andenken der Zeitgenossen und Nachkommen stets fortleben werden.

Den Rheinländern insbesondere, welchen das Glück zu Theil ward, den verewigten Fürsten in einer schwierigen Zeit, als General-Gouverneur des Rheinlandes und Westphalens, in ihrer Provinz zu besitzen und Zeuge seines segensreichen Wirkens und seiner hohen Privatugenden zu sein, wird der Dahingeshiedene stets theuer und unvergeßlich bleiben.

Erlauben Euer königliche Majestät den Vertretern der Rheinprovinz diese Gefühle tiefer Trauer und unbegrenzter Hingebung allerunterthänigst darzubringen, indem sie zu Gott stehen, Euer königlichen Majestät lindernden Trost verleihen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Majestät

Düsseldorf, 11. October 1851.

Allerunterthänigste treue gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

## Sechste Plenar-Sitzung.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, am 14. October 1851.

Die Sitzung wird um 12 Uhr eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Protokollführer ist der Abgeordnete von Buggenhagen.

Von einem Abgeordneten wird beantragt, die Beileids-Adresse an Seine Majestät den König möge zu dem Protokolle beigelegt und mit demselben veröffentlicht werden.

Der Landtags-Marschall entgegnet, daß derartige Schriftstücke bisher nur geschäftsmäßig den Akten beigelegt worden seien, daß indessen, unter Zustimmung der Versammlung, dem Antrage nachträglich deferirt werden könne, wenn erst die Ueberzeugung vorliege, daß sich jene Adresse in Händen Seiner Majestät befände.

Abgeordneter Johanny legt eine, zu der Seinigen gemachte Petition, um Bevorwortung des Wupper-Sieg-Märburger Eisenbahn-Projectes vor, da die Einhaltung der Wupper-Linie, eine Lebensfrage für das, durch ausländische Concurrency, hart bedrängte Siegerland sei.

Die über die gesetzliche Frist verschobene Eingabe dieses Antrages, habe ihren Grund in dem erst jetzt bekannt gewordenen Beschlusse des westphälischen Landtages, die, nur Westphalen, mit gänzlichem Ausschlusse der Rheinprovinz, berührende Eisenbahn-Linie bei der Staats-Regierung zu bevorworten.

Die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes bestimmte die Versammlung, die Präclusiv-Frist auf diesen Fall, nicht in Anwendung zu bringen, und wurde derselbe von dem Landtags-Marschall dem 1. Ausschusse übergeben.

Nachrichtlich theilte der Landtags-Marschall der Versammlung mit, daß der Abgeordnete Trüttschler nachträglich dem 2. Ausschusse zugetheilt worden sei.

Außerhalb der gesetzlichen Frist wäre ferner noch eingegangen: durch den königlichen Herrn Commissarius ein, an denselben gerichtetes Gesuch aus mehreren Gemeinden des Kreises Prüm, um Abschaffung der Gemeinde-Ordnung von 1850,

und Wiedereinführung der von 1845," und als Material bei Berathung der königlichen Proposition Nr. 5 (in der Denkschrift über die Communal-Ordnung) dem 2. Ausschusse übergeben.

Rechtzeitig aber waren noch folgende Petitionen eingereicht, und den beibemerkten Ausschüssen übergeben, jedoch zur Zeit nach den Bestimmungen des §. 3 der Geschäftsordnung, noch nicht vermittelt.

- 1) Antrag der Gemeinde Thalfang, um Uebernahme von Gemeinde-Wegeu unter die Zahl der Bezirksstraßen; dem 4. Ausschusse zugewiesen.
- 2) Antrag des Freiherrn von Fürstenberg-Heiligenhoven, um Befürwortung seines Gesuches auf Anerkennung seines frühern Jagdrechtes, event. auf Entschädigung des genommenen Rechtes; geht an den 5. Ausschuss.
- 3) Gesuch des H. Wolters zu Düsseldorf, auf Entschädigung der genommenen Jagdgerechtigkeit; dem 5. Ausschusse übergeben.

Den Antrag des Herrn Brunner, um Wiedereinsetzung in seine frühere Stelle, habe der Abgeordnete Dr. Wutzer zu dem Seinigen gemacht; dem 6. Ausschusse übergeben.

Von einem Abgeordneten wird erwähnt, daß die Petition wegen Begräumung des Salzmagazins, einem andern Ausschusse, als dem leztthin angegebenen zugetheilt sei.

Der Landtags-Marschall berichtet, daß der Name des leztthin zu der Begutachtungs-Commission der Einkommensteuer-Reclamationen gewählten Abgeordneten, nicht, wie irrtümlich im Drucke aufgenommen, „Wahlscheidt“, sondern Wahlschmidt heiße, und theilt der Versammlung mit, daß sich das Referat über die Communal-Angelegenheit, unter der Presse befinde, und demnächst baldigst vertheilt werden solle.

Der Abgeordnete Haeger schreitet alsdann zu dem Referate über die Hülfskassen, und spricht zuvörderst die dankbare Anerkennung aus, daß diese Fonds der stürmisch bewegten Vergangenheit ungeachtet, eher Zuwachs erhalten, als abgenommen hätten.

Nach Beendigung des detaillirten Vortrages, wurde zur Begutachtung des Statuts der rheinischen Provinzial-Hülfskasse geschritten, und folgende Bestimmungen getroffen:

- ad §. 1. wird die Stadt Köln, als Sitz der Provinzial-Hülfskasse bestimmt, in Berücksichtigung ihrer günstigen Lage, ihres bedeutenden Geldverkehrs und der übrigen, im Referate näher ausgeführten Gründe.
- ad §. 2. nichts zu bemerken.
- ad §. 3. wird der von dem Ausschusse vorgeschlagene Zusatz: „Es wird der Direction freigestellt, nach Maafgabe der durch eingehende Darlehnsgesuche, entstehenden Geldbedürfnisse, Staatspapiere bei der königlichen Bank zu deponiren, und dagegen Baar-Vorschüsse zu beziehen,“ angenommen.
- ad §. 4. wird die besondere Fassung des Ausschusses „die Hülfskasse soll außerdem vorzugsweise Gelder aus den in §. 13. bezeichneten Spar-Kassen der Provinz, ohne dabei die Direction auf eine gewisse Summe zu beschränken, annehmen, um dieselben zu verzinsen und in gleicher Weise auszuleihen,“ angenommen.
- ad §. 5. nichts zu bemerken.
- ad §. 6. vorgeschlagener Zusatz „Wer ein Darlehen auf Amortisation erhalten, dasselbe jedoch erweislich, zu dem angegebenen Zwecke, in der dazu geeigneten Zeit, nicht verwendet hat, ohne daran durch sichere Gewalt verhindert worden zu sein, ist gehalten, 6 Monate nach gescheneher Kündigung, den ganzen Rückstand des geliehenen Kapitals, zurückzuzahlen.“ Wird nicht angenommen, sondern die Fassung beliebt, „die Direction kann in 6 Monaten die Kündigung anordnen.“
- ad §. 7. nichts zu bemerken.
- ad §. 8. ist einzuschalten „hinter können“ „gegen genügende Sicherheit.“
- ad §. 9. bis 12. incl. nichts zu erinnern.
- Bei §. 13. erhob sich eine Discussion, darüber 1), ob die darin bestimmte 1mal wöchentliche Empfangnahme von Geldern, oder 2) die 2malige monatlich vorzuziehen sei.

Die Frage ad 1. wurde bei namentlicher Abstimmung, welche dem Protokolle beiliegt, mit 33 gegen 25 Stimmen verneint, die 2. Frage dagegen bejaht; der vom Ausschusse gemachte Zusatz, wurde von der Versammlung verworfen.

ad §. 14., bis 22. incl., findet sich nichts zu erinnern.

ad §. 23. beantragte ein Abgeordneter, für die Benennung „Stände“ einen andern Ausdruck zu substituiren. Die beschlossene Discussion führte zu folgenden Fragen:

- 1) Soll §. 23. unverändert beibehalten werden?
- 2) Soll folgende, von einem Abgeordneten vorgeschlagene Fassung, substituirt werden?  
„Der Ausschuss wird aus der Mitte der Provinzial-Versammlung, unter besonderer Berücksichtigung der verschiedenen, denen darin vertretenen Interessen gewählt.“

ad 1. wurde abgelehnt; ad 2. angenommen.

ad §. 24. schlägt der Ausschuss vor, daß außer den 3 zu wählenden Mitgliedern, noch 3 Stellvertreter gewählt würden, damit jeder Regierungsbezirk möglichst repräsentirt sei etc.

Es erfolgt nach beendigter Discussion über diesen Gegenstand die Fragestellung:

- 1) Soll der Zusatz angenommen werden? Antwort — Nein.
- 2) Soll der §. ohne Zusatz stehen bleiben, in seiner ursprünglichen Fassung? Antwort — Ja.

ad §. 25. wird hinzugesetzt, „im Falle der Stimmengleichheit, giebt die Stimme des, vom Staate Ernannten, den Ausschlag bei dieser Wahl.“

ad §. 26. nichts zu bemerken.

58